

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,
c./o.Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde,
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM

Eichwalde, 22.August 2016
Az.: Io + EG

A k t e n n o t i z

zur Rechtslage der Altanschießer des MAWV

1. B e i t r a g s v e r w e n d u n g

Nach Versenden meines Schreibens vom 18.August 2016 an den MAWV-Verbandsvorsteher wurde mir bekannt, daß die MAWV-Altanschießerbeiträge im Jahre 2014 statt sie wie gefordert auf einem Notaranderkonto o.ä. zu "parken" in den allgemeinen Haushalt des MAWV zur Senkung der Trinkwassergebühren für alle MAWV-Kunden, also auch den BER, vorgesehen wurden. Damit erfolgte nach den Beiträgen eine zweite unfreiwillige Subventionierung des BER-Projektes durch die Altanschießer.

Näheres bitte ich den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

2. L e i s t u n g s b i l a n z d e s M A W V

Die im Schreiben des MAWV-Verbandsvorstehers vom 16.August 2016 an mich mehrfach als Verdienst des MAWV angeführten niedrigen Gebühren (vgl. 3. Abs. §.1 und 1.Abs. S.2) sind also nicht durch besonders rationelles Arbeiten des MAWV bedingt, sondern durch Umwidmung von seitens der Altanschießer trotz erheblicher übermittelter Gesetzesverstöße übergebenen Beiträgen in MAWV-Eigentum !

Die niedrigen Gebühren resultieren also aus den Altanschießern zurückzuzahlenden da widerrechtlich erhobenen Beiträgen, deren Rückzahlung sich deshalb offensichtlich verzögern soll.

3. W u c h e r

Gemäß der Definition für Wucher als "Ausbeutung der Zwangslage ... durch Fordern oder Annahme von Vermögensvorteilen, die in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung stehen" /1/ S.832 muß bereits die Beitragserhebung bei Altanschießern nach vorheriger Begleichung der MAWV-Gegenleistung durch Wassergebühren als "Wucher" bezeichnet werden, wobei sowohl "Fordern" wie "Annahme" zutreffend ist /1/ S.832

Dies gilt,

- weil die Beitragserhebung für Alt- und Neuanschießer nach gleicher Berechnungsformel und damit im Widerspruch, in Verletzung des §8 KAG Bbg erfolgte, weil wertzuzwachsgemäße Beitragserhebung gilt, aber der Immobilien-Wertzuwachs zwar in wesentlicher Höhe bei der Grundstückser-schließung, nicht aber durch Anlagenverbesserung im kommunalen Raum bei Altanschießern konstatierbar ist -bereits dadurch beträgt der sich erge-bende Beitrag mehr als das Doppelte des Gegenwertes;
- weil die Beitragserhebung im Jahre 2011 ohne gleichzeitige Veranlagung der Flughafengesellschaft erfolgte, so daß sich das Mißverhältnis zwi-schen Beitragshöhe und Gegenleistung noch weiter vergrößert;
- weil wegen der FBB-Nichtveranlagung auch die in keinem Plan (PFB, MAWV- Investplan) enthaltene Druckwasserleitung vom Wasserwerk Eichwalde nach Schönefeld damit durch Altanschießer-Beiträge u.a. mitfinanziert wurde, jedoch eigentlich BER-Erschließungskosten betrifft, die u.a. nicht von Altanschießern zu tragen sind, sich das Mißverhältnis von Beiträgen und MAWV-Gegenleistung also nochmals vergrößert.
- Die "Zwangslage" /1/ S.832 bestand dabei darin, gemäß der Beitragsfor-derung diese innerhalb Monatsfrist begleichen zu müssen und dem Verwei-gern der Zustimmung zum Gemeinschaftsklagerecht durch die MAWV-Gesell-schafterversammlung, weil ein Nachweis vorgehen. Verfehlungen nicht durch einen einzelnen Rechtsanwalt durchführbar erschien, sondern nur durch ein Spezialisten-Team - Einzelklagen wurde deshalb keine größere Er-folgswahrscheinlichkeit eingeräumt.
- Konkret handelt es bei dem Wucher um "Sachwucher" /1/ S.832, da es sich hier um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handelt.

4. S i t t e n w i d r i g k e i t

Bürgerlich-rechtlich verstößt jedes Wuchergeschäft gegen die guten Sit-ten und ist damit nach §138 Abs.2 BGB nichtig /1/ S.631, /2/ S.29 .

Der vorgehen. Vertrag zum "Sachwucher" kann sogar ohne Vorlage einer Zwangslage nach §138 Abs.1 BGB nichtig sein /1/ S.832 !

5. S c h a d e n e r s a t z

Die MAWV-Verpflichtung zum Schadenersatz ergibt sich aus der verletzten Rechtsnorm in Form des §138 Abs.2 BGB /2/ S.233 und betrifft einen Ver-mögensschaden.

Der Ausgleich von Vermögensschäden hat so zu erfolgen,

daß der Geschädigte, der Altanschließer, so gestellt wird, wie er vermögensmäßig stehen würde, wenn das schadenstiftende Ereignis nicht eingetreten wäre, also die Beitragsforderung in Höhe von Wucher, welche beglichen werden mußte /1/ S.602

6. G e s c h ä f t s f ü h r u n g o h n e A u f t r a g

- Seitens des MAWV wurden die trotz Protesten mit Hinweis auf die Verletzung von Grundrechten und bürgerlichem sowie Kommunalrecht erhobenen Beiträge für Trinkwasser nach Widersprüchen, die unrechtmäßig zurückgewiesen wurde, sowie Zahlungsvorbehalten, nach denen die Beiträge wegen vorgeworfenen Gesetzesverletzungen auf einem "Notaranderkonto" o.ä. "geparkt" werden sollten, im Jahre 2014 in das Eigentum des MAWV überführt und für die Verbilligung der Trinkwassergebühren für alle MAWV-Kunden, also auch die FBB GmbH, verwendet.

- Da es sich gemäß dem sich aus der Sittenwidrigkeit ergebenden Tatbestand um rückzuerstattendes Eigentum der Altanschließer handelt, hat damit der MAWV über fremdes Eigentum eigenmächtig und damit rechtswidrig verfügt, da er seitens der Altanschließer hierzu mit keinerlei Auftrag ausgestattet war.

- Es handelt sich also hierbei um "Geschäftsführung ohne Auftrag", wobei aus der Presse bekannt wurde, daß sich beispielsweise die Zeuthener Gemeindevertretung dieser Verwendung widersetzt haben soll /3/

- Bei einer Geschäftsführung ohne Auftrag ist das "Geschäft so zu führen, wie es dem Interesse des Geschäftsherrn und seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht" /1/ S.306, /2/ S.209

- Da dieser Wille dem MAWV in großem Umfange eindeutig übermittelt wurde, nämlich das "Parken" der widerrechtlich erhobenen Beiträge auf einem "Notaranderkonto" o.ä., um die Möglichkeit einer schnellen Rückzahlung sicherzustellen, hat der MAWV mit seinem Gesellschafterbeschuß von 2014 dagegen eindeutig verstoßen.

-- Damit gilt, daß der MAWV als geschäftsführender Verband gemäß

§§ 677 ff. BGB schadenersatzpflichtig ist, denn "wenn der Geschäftsführer den gegenteiligen Willen des Geschäftsherrn kannte oder erkennen mußte, hat er den entstandenen Schaden nach §684 BGB zu ersetzen". Vgl. /1/ S.306 und /2/ S.210.

- Dies beträfe also alle Nachteile, welche den Altanschließern durch die lange Frist bis zur Beitragsrückerstattung entstanden sind.

7. N i c h t b e h a n d e l t e P r o b l e m e

Im Rahmen dieser Aktennotiz wurden nicht betrachtet:

- Probleme zu Abwasserbeiträgen; diese unterscheiden sich von Trinkwasserbeiträgen wegen schon teilweise erfolgter Rückerstattung.
- Probleme der Neuanschließer; deren Verträge wurden hier nicht behandelt, obwohl auch für sie das vorjährige BVerfG-Urteil relevant ist, wegen unterschiedlicher Bewertung der Beitragserhebung i.Vbdg. mit §8 KAG.
- Ebensowenig wurden Probleme anderer Verbände als die des MAWV behandelt, weil unbekannt ist, ob dort die Altanschließer die Verbandsleistungen ebenfalls schon vor Beitragserhebung über Gebühren bezahlt hatten.

8. MAWV-Verfahrensweisen pro Gleichbehandlung und Solidarität ?

- Die vom MAWV behauptete Gleichbehandlung ist sowohl bezüglich der Altanschließer wie auch aller Trinkwasserkunden nicht existent.
- Wenn für Altanschließer ohne erkennbaren Wertzuwachs ihrer Immobilien i.S. des §8 KAG Bbg ^{15/} Beiträge nach gleichen Berechnungsverfahren berechnet werden, wie für Neuanschließer, bei denen ein respektabler Wertzuwachs konstatierbar ist infolge "Erschließung", kann von Gleichbehandlung keine Rede sein.
- Auch von Solidarität kann man nicht sprechen, indem die Altanschließer die Neuanschließer durch ihre überhöhten Beiträge finanziell entlasten, denn das würde voraussetzen, daß Altanschließern generell größere Vermögen und Einkommen zur Verfügung stehen, als Neuanschließern - in vielen Regionen dürfte eher das Gegenteil zutreffen.
- Von Gleichbehandlung und Solidarität kann man trotz gleicher Trinkwassergebühren ebenfalls nicht sprechen, weil alle MAWV-Kunden gleichermaßen in den Genuß der Reduzierung der Trinkwassergebühren kamen, aber eben nur die Beitragszahler hierfür die erforderlichen Mittel aufbringen mußten - und es trifft auch nicht zu, daß Beitragszahler generell größere Vermögen und Einkommen besitzen als alle andren Bürger.


9. S c h l u ß f o l g e r u n g e n

- Da der MAWV zweifach gegen geltendes Recht verstieß, nämlich sowohl bezüglich der Beitragserhebung als auch der Beitragsverwendung, statt

- als "Verwalter fremden Eigentums" als "Besitzergreifer", auch wenn er anschließend die Beiträge der Altanschießer über Gebührensenkungen für alle MAWV-Kunden, also auch die FBB GmbH, wieder verteilte, ist er den Altanschießern gegenüber in vollem Umfange schadenersatzpflichtig.
- Dies gilt sowohl bezüglich der Beitragssummen als auch bezüglich Vermögensverlusten aus der Verhinderung einer kurzfristigen Rückzahlung der Beiträge an alle Altanschießer.
 - Dabei ist die Refinanzierung des MAWV bezüglich Schadenersatzansprüchen als eigne Angelegenheit des MAWV zu werten, welche für die Altanschießer nicht relevant bezüglich ihrer Ansprüche an den MAWV ist.
 - Da Wucher gem. §302a StGB eine Straftat darstellt /4/ S.128 , welche mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren bedroht ist, ist zu hoffen, daß nunmehr der Schadenersatzpflicht in Kürze Genüge getan wird.
- Gem. Abschn.3. dieser Aktennotiz kann also bereits vor Umsetzung der "Drittkassierung" nach Kommunalminister Schröter von Wucher ausgegangen werden!


10. L i t e r a t u r h i n w e i s e

- /1/ Der Brockhaus Recht, Ausg. 2005
- /2/ BGB, 75.Aufl. 2015, Beck-Texte im dtv
- /3/ MAZ-Pressemeldung
- /4/ StGB, 25.Aufl., Stand 1.Januar 1991
- /5/ Kommunalabgabengesetz Brandenburg


Dr.G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT,
ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT

N a c h t r a g v o m 24.August 2016

Gem. heutiger MAZ-Pressemeldung (Anl.) will der MAWV diejenigen Altanschießer, welche ihre widerrechtlich erhobenen Beiträge rückerstattet bekommen, mit höheren Gebühren als andre Kunden belasten. Damit wird der Tatbestand "Aufrechterhaltung des Wuchers" auch für die Zukunft angestrebt. Dies erscheint als wesentlich für zukünftige Gegenmaßnahmen.

 -6-